

spricht allein die Tatsache, dass von einem derartigen Wunsche des Papstes in der Vorrede mit keinem Worte die Rede ist. Es heisst hier am Schlusse nur¹: 'Hoc itaque opus vestre paternitati dedicaui, quod non solum sanctę apostolicę sedi, sed omni ecclesie et omni clerico profuturum putavi'. Da ist, glaube ich, ein argumentum e silentio durchaus zulässig: wäre die Abfassung auf Bitte oder Befehl des Papstes, dem das Werk gewidmet wurde, erfolgt, so hätte das der Verfasser hier zur Erwähnung gebracht².

Des Deusedit Kanonessammlung ist bisher zweimal herausgegeben worden, zuerst 1869 durch P. Martinucci, dann neuerdings (1905) durch V. Wolf von Glanvell, der nicht lange nach dem Erscheinen seines Werkes durch Absturz tötlich verunglückte. Die editio princeps ist wohl von allen Urteilsfähigen als unzureichend bezeichnet oder empfunden worden. Ob aber nicht, nachdem überhaupt einmal ein Druck vorlag, die zweite Ausgabe vollkommener hätte ausfallen müssen, als sie tatsächlich geworden ist? Nach meinen eigenen Erfahrungen kann ich mich, ohne Verdienst und Fortschritt dieser Neuedition zu verkennen, leider in vielem nur dem recht ungünstigen Urteil anschliessen, das vor kurzem W. Peitz über sie ausgesprochen hat³. Geradezu als einen Rückschritt muss ich allerdings die neue Kapiteleinteilung — an die man sich nun wohl oder übel wird halten müssen — betrachten⁴. Wenn Martinucci sich in diesem Punkte 'sklavisch' an seine Vorlage anschloss, 'sich nicht getraut hat, eine Neunummerierung der einzelnen Abschnitte einzuführen'⁵, so ist meiner Ansicht nach solches Respektieren der Ueberlieferung durchaus am Platze gewesen, zumal jene Vorlage, der nach Wolf von Glanvell⁶ zwischen 1099 und 1118 geschriebene cod. Vatic. lat. 3833, die einzige uns bekannte alte Hs. ist, welche die vollständige Sammlung enthält⁷.

Besonders beklagenswert bleibt es, dass es dem Neuherausgeber durch seinen vorzeitigen Tod nicht vergönnt

1) ed. Wolf von Glanvell S. 5. 2) Auch die Möglichkeit bleibt schliesslich, dass Deusedit aus freiem Antrieb seine Arbeit unternahm; ihr Beginn würde dann kaum genauer bestimmbar sein. 3) Wilhelm M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII., Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-Hist. Klasse 165. Bd. 5. Abhandlung (1911), S. 258—265: 'Kritische Bemerkungen zur Ausgabe Wolfs'. 4) Vgl. Peitz a. a. O. S. 258 f. 5) Wolf von Glanvell S. XLVI. 6) S. XX. 7) Für die Frage der Ueberlieferung vgl. die Ausführungen von Peitz a. a. O. S. 246—258.